## Dornbirner

## Gemeindeblatt.

Erigeint jeden Sonntag — Prets: ganzjährig K2'—, im Inland mit Politersendung K 3'30, nach Deutschland K 4'10, in das Abrige Ausland K 5'40, einzelns Rummern 10 a. — Einschaltungen losten 12 h der Zeilencaum und sind die spätestens Freitag mittags toltenfrei in bas Rathaus zu bringen.

Mr. 43.

Sonntag, 27. Oktober 1912.

43. Jahrg.

## Kundmadungen.

Bigen bes auf Freitag ben 1. November fallenden Riertages (Allerheiligen) müffen

Inferate für nächtte Hummer bis fpateftens Donnerstag mittags im Amtegimmer Dr. 2 abgegeben merben.

## Anmeldung gur Stellung.

Bur Stellung bes Jahres 1913 find die in ben Jahren 1892, 1891 und 1890 geborenen Junglinge berufen.

Es bat fich baber jeber in Dornbirn beimaiberechtigte Stellungepflichige ber obgenannten brei Altereflaffen entweber mundlich ober fdriftlich, perfonlich oder burch feine Eltern, ben Bormund ober burch einen Bevollmächigten in ber Beit vom 5. bis einschlieflich 9. Hovember 1912 mahrend den gewöhnlichen Amtsftunden im Rathaufe 1. God, Bimmer Dr. 7 behufs Ginfchreibung bei Strafvermeidung

Bemerkt wird, daß auch jene in ben Jahren 1891 und 1890 Geborenen, welche bei einer porhergebenden Stellung ju ben Raiferjagern ober Landesichugen affentiert, bann aus Familienrudfichten entlaffen murben, ferner jene, welche in ben Jahren 1891 und 1890 geboren, bei einer früheren Stellung zu ben Raiferjagern ober Landesichugen affentiert und feither im Superarbitrierungs. ober Ueberprüfungswege wegen Dienftesuntauglichfeit entlaffen wurden, im Sahre 1913 ftellungepflichtig find und ber oben ermahnten Delbepflicht unterliegen.

Ausgenommen hievon find nur biejenigen aus ben Alterstlaffen 1891 und 1890, welche ichon zu bem ftebenben heere ober gu ben Landesidungen abgefiellt, ober für immer untauglich ertannt worben finb.

Einbringung von Gefuchen um Buertennung einer Begunftigung in ber Erfüllung der Dienftpflicht.

Im Grunde bes § 30 B.B. I. Il. wird hinfichtlich ber Ginbringung ber Gefuche um Buerkennung einer Begunftigung in ber Erfüllung ber Dienfipflicht folgenbes gur Renninis gebracht:

1. Stellungspflichtige Ranbibaten bes geiftlichen Stanbes ferner Lehrer und Lehramte tanbidaten, bann Befiger einer ererbten Landwirtschaft, welche bie in ben § 29 bezw. 82 und 30 B. Ges. angeführte Begunftigung anftreben, sowie Stellungspflichtige welche bie Begunftigung eines zweifahrigen Prafengbienftes nach § 20 B.-Gef. anftreben, fowie unter-

ftugungebedurftige Ungeborige ober beren Bevollmächtigte, die für Stellungepflichtige die in den § 31 B.-Gef. bezeichnete Begünftigung als Familienerhalter beanfpruchen, haben die Diefe Begunftigung begrundenden Berhattnife vom Monat Janner bis juut Beginn der Sauptstellung bei ber politischen Begirtsbeborde ober aber bei ber Bauptftellung por ber Stellungstommiffion geltend ju machen und nach. gumeifen.

2. Stellungepflichtige Lehrfrafte und Lehramtetanbibaten haben ben Anspruch auf Benunftigung nach § 82 Abf. 1 B.-Gef. späteftens bis 1. Oktober bes Affentjahres nachaumeifen.

3. Jene unterftugunosbedürftigen Ungeborigen ober beren Bevollmächrigte Die für Stellungepflichige Die im § 32 B. Gef bezeichnete Beglinftigung beanfpruchen, haben die biefe Beglinftigung begründenben Berhältniffe vom Monate Janner bis jum Praf nzbienftantritt bei ber polnifchen Begirtebebb be nachgumerfen.

4 Jene Stellungspflichtige, wilbe nebft einer biefer Begunftigungen auch um Die Bewilligung jur Grellung außerhalb bes guftanbigen Begirtes anfuchen (§ 31) tonnen aleichzeitig mit letterem Ansuchen Die im Bunte 1 bezeichnete Begunftigung geltenb machen und nachweifen (§ 26:2).

5. Die Ansuchen um Buertennung ber Begunftigung bes einjährigen Brafengbienftes nach

§ 23 als Einfahrig-Freiwilliger bes Frontbienftes § 23 als Einfahrig-Freiwilliger Medyliner § 24 als Einfahrig-Freiwilliger Deternär § 25 als Einfahrig-Freiwilliger Pharmagenter

bann bes zweijährigen Brafengbienftes in ber Rriegsmarine bein Wo-A. I. Teil (§ 82 — § 100 B.-B. I. Teil) einzubringen und sind diejelben je nach Art des Anspruches als Emjährig-Freiwilliger bes Frontbienftes, ober als Mediginer ober als Beterinar ober als Pharmageut entfprechend gu botumentieren und längftens bis gum Tage ber Bauptstellung einzubringen.

Sinfichtlich ber rechtzeitigen Ginbringung von Gefuchen jur Geltenbmachung etwaiger Anfpriiche auf eine ber in ben §§ 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32 und 82 B. Gef. wird fich jeboch febr empfehlen, biefelben möglichft fruhgeitig einzubringen, da oft notwendige Ergänzungen unvermeidlich sind und muß diesbezüglich auf den Punkt 3 des § 30 W.-B. I. Al. noch besonders aufmerksam gemacht werden, wornach die Bergogerung in ber Entscheidung über bie Begunftigung infolge nicht rechtzeitiger ober unvollftanbiger Beibringung ber Rachweise Die Berangiehung gur aftiven Dienftleiftung nicht bintanhalten murbe.